

Kurztitel

Chemikalienverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 208/1989 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 81/2000

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

12.05.1989

Außerkrafttretensdatum

10.03.2000

Text

II. ABSCHNITT
Gefährliche Eigenschaften, Einstufung
Gefährliche Eigenschaften

§ 2. Die nähere Bestimmung der gefährlichen Eigenschaften des § 2 Abs. 5 Z 1 bis 15 ChemG ergibt sich aus den in der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie (Anhang B), Punkt 1 und 2, angeführten Einstufungskriterien für gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen.